

ZH_OBERGERICHT PS170100 vom 14. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS170100

FR: ZH_OBERGERICHT PS170100 du 14 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PS170100 del 14 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die A._____ (Switzerland) Sàrl (Gläubigerin und Beschwerdeführerin, fortan Gläubigerin) betrieb die B._____ AG (Schuldnerin und Beschwerdegegnerin, fortan Schuldnerin) für eine Forderung von Fr. 1'652.40 zuzüglich Mahngebühren und Zahlungsbefehlskosten (act. 6/4). Auf Begehren der Gläubigerin drohte das Betreibungsamt am 10. Januar 2017 der Schuldnerin den Konkurs an (act. 6/2). Am 12. Mai 2017 reichte die Gläubigerin sodann in der entsprechenden Abteilung Nr. 1 des Betreibungsamts Bassersdorf-Nürens Dorf die Konkursandrohung für eine Forderung von insgesamt Fr. 1'927.60 ein (act. 5 und 6/1).

E. 2

Mit Verfügung vom 23. Mai 2017 lud das Konkursgericht des Bezirksgerichts Bülach (fortan Vorinstanz) die Parteien zur Konkursverhandlung vom

E. 4

Das Vorgehen der Vorinstanz, von der Gläubigerin für die Durchführung des Konkursverfahrens über die Schuldnerin einen Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– zu verlangen, ist daher nicht zu beanstanden. Die Beschwerde der Gläubigerin ist abzuweisen.

E. 5

Die Gläubigerin ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass sämtliche Konkurskosten aus dem Verwertungserlös vorab gedeckt werden, sofern die Masse über ausreichend freie Vermögenswerte verfügt (vgl. Art. 262 SchKG; Die Gläubigerin muss die Konkurskosten mit anderen Worten "nur" bevorschussen. Werden genügend Vermögenswerte verwertet, wird ihr der Kostenvorschuss zurückerstattet. Sollte die Konkursmasse hingegen nicht ausreichen, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken, würde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt (Art. 230 Abs. 1 SchKG). In diesem Fall würden die bis zur Einstellung des Konkurses angefallenen Kosten vom Vorschuss bezogen, und der Rest würde der Gläubigerin zurückerstattet. III. 1. Nach Treu und Glauben ist jedenfalls bei Laien, welche die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses anfechten, von einem stillschweigend gestellten Gesuch um eventuelle Fristerstreckung auszugehen (OGer ZH PS170071 vom 23. März 2017, E. 4.). Es verhält sich gleich wie bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege, die während laufender Frist zur Bevorschussung gestellt werden, und beim Weiterzug abschlägiger Entscheide über solche Gesuche (OGer ZH PC150007 vom 1. April 2015, E. II./5.2; vgl. auch BGE 138 III 163). Infolge der Anfechtung der Verfügung vom 27. Februar 2017 konnte die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses somit nicht säumniswirksam ablaufen. 2. Der Gläubigerin ist daher die erstmalige Frist zur Leistung des Kostenvorschusses neu anzusetzen. Die Modalitäten der Vorschussleistung richten sich nach den übrigen Bestimmungen der Verfügung der Vorinstanz vom 23. Mai 2017.

- 5 - 3. Erst im Falle des unbenützten Ablaufs der neu angesetzten ersten Frist hätte die Vorinstanz die Nachfrist im Sinne des Art. 101 Abs. 3 ZPO anzusetzen (vgl. dazu auch OGer ZH PC150007 vom 1. April 2015, E. II./5.2; vgl. ferner IV. Bei diesem Verfahrensausgang würde die Gläubigerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Umstände halber ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.